

Anhang zum Adreßbuch 1906.

Ortsgesetz der Stadt Chemnitz, Anordnungen

des Rates und des Polizeiamtes und sonstige ortsgesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

a. I. Ortsgesetz der Stadt Chemnitz vom 14. April 1899.

(Beröffentl. im Tagebl. am 3. Mai 1899.)

I. Vom Stadtgemeindebezirke. (Rev. St.-D. Abt. I.)

§ 1.*) Der Stadtgemeindebezirk wird begrenzt
gegen Osten
von den Fluren des Dorfes Silberdorf, dem Königl.
Zeisigwalde, den Fluren der Dörfer Gablenz, Bernsdorf,
Reichenhain und Erfenschlag,
gegen Süden
von den Fluren der Dörfer Harthau und Markersdorf,
gegen Westen
von den Fluren der Dörfer Markersdorf, Helbersdorf, Kappel
und Altendorf,
gegen Norden
von den Fluren der Dörfer Borna, Furth und Silberdorf,
und umfaßt außer der einem fortschreitenden Anbau unter-
worfenen Stadtflur den städtischen Zeisigwald mit Schösserholz
und den Rüdowald. (§ 6 der rev. St.-D.)

II. Vom Gemeindevermögen. (Rev. St.-D. Abt. II.)

§ 2. Das Stammvermögen der Stadt Chemnitz
ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde ge-
nehmigten Hauptverzeichnisse samt Nachträgen bez.
aus der bei dem Rate hierüber geführten Rechnung.
(§ 9 der rev. St.-D.)

*) Abgeändert durch VIII. Nachtrag zum Ortsgesetz vom
19. 12. 04 wie folgt:

§ 1. Die Stadtgemeinde wird begrenzt
a. gegen Osten
von den Fluren des Dorfes Ebersdorf, dem Königl.
Zeisigwalde, den Fluren der Dörfer Nieder-
bermersdorf, Bernsdorf, Reichenhain und Erfenschlag,
b. gegen Süden
von den Fluren der Dörfer Harthau und Markersdorf,
c. gegen Westen
von den Fluren der Dörfer Markersdorf, Helbers-
dorf, Schönau und Rottluff,
d. gegen Norden
von den Fluren der Dörfer Borna, Furth und Ebersdorf,
und umfaßt außer der einem fortschreitenden Anbau
unterworfenen Stadtflur den städtischen Zeisigwald
mit Schösserholz und den Rüdowald mit Grimmit-
schauer Wald (§ 6 der rev. St.-D.).

III. Von den Gemeindeleistungen. (Rev. St.-D. Abt. IV.)

§ 3. Unter der allgemeinen Bezeichnung „Grund-
zins“ werden verschiedene Grundstücksabgaben, als
Wasserzins, Erbzins, Thiele'sche Zinsen und Zehnten
erhoben. Die unter dem Namen „Geschoß“ bisher
bestehende Abgabe wird nicht mehr erhoben.

§ 4. In soweit die in § 3 erwähnten Abgaben in
Verbindung mit den Vermögensnutzungen der Stadt-
gemeinde den jährlichen Bedarf der letzteren nicht
decken, erfolgt die Erhebung einer Klassensteuer nach
Maßgabe des Regulativs vom 23. November 1876
sowie der Nachträge zu letzterem.

IV. Von der Gemeindeverwaltung. (Rev. St.-D. Abt. V.)

A. Von den Stadtverordneten.

§ 5. Die Zahl der Stadtverordneten wird auf
57 festgesetzt (§ 39 der rev. St.-D.).

§ 6. Von den Stadtverordneten müssen 30 mit
Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig, 27 un-
ansässige Bürger der Stadt sein. Unansässige Bürger
werden bei der Wahl den Ansässigen beigezählt,
wenn und so lange ihre Ehefrauen oder in väter-
licher Gewalt befindlichen Kinder mit Wohnhäusern
im Stadtbezirke ansässig sind.

Jeder Wechsel in Bezug auf die Ansässigkeit oder
Unansässigkeit hat, außer in dem Falle des § 18,
das Ausscheiden am Schlusse desjenigen Jahres zur
Folge, in welchem das nächste Drittel ausscheidet.

§ 7 (rev. St.-D. § 42). Die Stadtverordneten
werden, von den in § 18 erwähnten Ausnahmefällen
abgesehen, auf sechs Jahre gewählt.

Aller zwei Jahre ist ein Drittel sowohl der
ansässigen, wie der unansässigen Stadtverordneten
durch Neuwahl zu ersetzen.

§ 8. Die Einführung der Gewählten erfolgt in
öffentlicher Sitzung durch den Oberbürgermeister oder
dessen Stellvertreter und zwar regelmäßig innerhalb
der ersten Woche des auf die Wahl folgenden Jahres.
Kann letzteres ausnahmsweise nicht geschehen, so haben
die ausscheidenden Mitglieder noch bis zur Einführung
der Gewählten in Wirksamkeit zu verbleiben.